

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2014/1/EU bis 2014/16/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013. Die delegierten Richtlinien ändern die Anhänge III und IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (sog. RoHS-Richtlinie).

Daneben wird auf Grund des Entschließungsantrages des Bundesrates im Verordnungsgebungsverfahren zur ElektroStoffV (BR-Drs. 68/13) eine Klarstellung in § 8 Absatz 2 vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie gewähren zeitlich befristete Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die 16 delegierten Richtlinien gewähren neue Ausnahmen – insbesondere für medizinische Geräte sowie Kontroll- und Überwachungsinstrumente – und passen bestehende Beschränkungen an den Stand der Technik an. Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die gewährten Ausnahmen ins nationale Recht überführt.

Die Änderung in § 8 Absatz 2 soll im Hinblick auf die Verpflichtungen eines Vertreibers bei Nichtkonformität eines Gerätes klarstellen, dass bei einer möglichen Produktrücknahme oder einem möglichen Produktrückruf der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen ist.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben bestehen keine Alternativen.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Durch § 24 Nummer 1 und 2 und § 65 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird die Bundesregierung ermächtigt, Anforderungen an die Verpflichteten der Produktverantwortung festzulegen. Die Produktverantwortung umfasst dabei gemäß § 23 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nach dem Ende ihrer Nutzungsphase zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sein müssen.

Durch § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe b und e und Nummer 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179) wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (jetzt: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (jetzt: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (jetzt: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft), dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (jetzt: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) und dem Bundesministerium der Verteidigung und nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt zu erlassen. Es kann hierbei Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, an die Kennzeichnung von Produkten und produktbezogene Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten sowie behördliche Maßnahmen, die der Durchsetzung dieser Anforderungen dienen, regeln. Produkte nach dem Produktsicherheitsgesetz sind auch Elektro- und Elektronikgeräte.

Die ElektroStoffV ist auf beide Ermächtigungsgrundlagen gestützt. Die Änderungen betreffen dabei Vorschriften, die sowohl auf § 24 Nummer 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als auch auf § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe e des Produktsicherheitsgesetzes beruhen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf beinhaltet keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die ElektroStoffV dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch diese dauerhaft die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird. Hierdurch werden mögliche Risiken und Gefahren bei der Bewirtschaftung der späteren Abfälle aus diesen Geräten reduziert, so dass die Verordnung einen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und gemeinwohlerträglichen Beseitigung von Abfällen leistet. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Verkürzung der Lebenszyklen vieler Elektro- und Elektronikgeräte sowie einer grundsätzlichen Zunahme dieser Geräte in allen Lebensbereichen von Bedeutung.

Die Änderungsverordnung hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Managementregeln 1 und 5 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012): Durch die Gewährung von zeitlich befristeten Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen wird im Sinne der Managementregel 5 die betroffene Wirtschaft in den Bereichen, in denen keine unvermeidbaren Risiken mit Blick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erwarten sind, von unverhältnismäßigen Belastungen befreit. Durch die zeitliche Befristung der Ausnahmen wird zudem im Sinne der Managementregel 1 sichergestellt, dass den kommenden Generationen durch regelmäßige Überprüfungen der Ausnahmen keine unvermeidbaren Risiken aufgebürdet werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen der Änderungsverordnung nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungsverordnung enthält Regelungen, die sowohl die Hersteller als auch die Importeure und Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten betreffen.

Darstellung des Erfüllungsaufwandes

Zu Nummer 1

Durch die Regelung in Nummer 1 sind keine Auswirkungen auf in Deutschland ansässige Hersteller zu erwarten. Die durch die Regelung vorgenommene Änderung betrifft allein ausländische Hersteller.

Zu Nummer 2

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes hat sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) an den Daten des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU durch die ElektroStoffV orientiert. Zudem wurden bei der Ermittlung der Fallzahlen die durch die einschlägigen Fachverbände (Spectaris, BVMed, ZVEI und VDGH) übermittelten Informationen zugrunde gelegt. Weitergehende Anfragen des BMUB an die europäischen Verbände, die die zeitlich befristeten Ausnahmen bei der Europäischen Kommission beantragt haben, haben mit Blick auf die Fallzahlen keine weiteren Erkenntnisse ergeben. Ob darüber hinaus weitere Unternehmen in Deutschland von den Regelungen betroffen sind, kann von Seiten des BMUB nicht abschließend beurteilt werden.

Den Informationen der Herstellerverbände zufolge nehmen die deutschen Hersteller lediglich 3 von den 16 Ausnahmen in Anspruch. Dabei sind ausschließlich Unternehmen der Kategorie 8 „Medizinische Geräte“ betroffen. Dieses sind die Ausnahmen, die durch die delegierten Richtlinien 2014/10/EU, 2014/13/EU und 2014/15/EU gewährt werden.

Hierbei ergeben sich folgende Fallzahlen:

Delegierte Richtlinie	Anzahl der betroffenen Hersteller
2014/10/EU	1
2014/13/EU	6
2014/15/EU	4

Durch die delegierten Richtlinien werden lediglich Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen gewährt. Alle anderen an die Hersteller gerichteten Verpflichtungen bleiben bestehen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Hersteller lediglich eine Entlastung in Höhe der einmaligen Umstellungskosten für die Anpassung der Geräte an die Stoffbeschränkungen entsteht.

Für die Hersteller der Gerätekategorie 8 hat das Statistische Bundesamt entsprechend der ARCADIS-Studie³ bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zur ElektroStoffV einmalige Umstellungskosten pro Unternehmen in Höhe von 191 000 Euro angenommen. Dieses zugrunde legend ergibt sich danach eine Entlastung der 11 betroffenen Hersteller in Höhe von insgesamt 2 101 000 Euro.

Im Hinblick auf die Entlastung ist darauf hinzuweisen, dass diese nur einen temporären Charakter hat, da die Ausnahmen zeitlich befristet sind. Sofern nach Ablauf der jeweiligen Befristung keine weitere Ausnahme gewährt würde, fielen die entsprechenden Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen zu diesem Zeitpunkt an.

Zu Nummer 3

Durch die Regelung in Nummer 3 wird eine bestehende Prüfpflicht für Importeure lediglich durch eine andere Prüfpflicht ausgetauscht. Der Umfang wird damit nicht maßgeblich beeinflusst, so dass lediglich von einem vernachlässigbaren Aufwand auszugehen ist.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung in Nummer 4 wird lediglich eine Klarstellung vorgenommen. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage erfolgt dadurch nicht. Es ist insofern weder von einer Be- noch von einer Entlastung der Vertreiber auszugehen.

Bürokratiekosten

Durch die Änderungsverordnung werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, so dass durch die Regelungen keine Bürokratiekosten entstehen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die gewährten Ausnahmen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Marktüberwachungstätigkeit der Länder, so dass weder von einer Be- noch von einer Entlastung der Verwaltung auszugehen ist.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert § 2 Nummer 10, § 3 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 der ElektroStoffV.

³ ARCADIS ECOLAS & RPA, 06/11925 – a study on RoHS and WEEE directives – final report.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ändert die Definitionen des Importeurs und der Bereitstellung auf dem Markt in Anlehnung an die europarechtlichen Vorgaben der RoHS-Richtlinie.

Nach der RoHS-Richtlinie ist der Importeur verpflichtet, Produkte, die er auf dem europäischen Markt einführt, mit Blick auf die Einhaltung der Anforderungen aus der RoHS-Richtlinie zu prüfen. Die Vorgaben für diese Prüfung sind einheitlich festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist eine nochmalige Prüfung bei Einführung in den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht notwendig. Buchstabe a streicht daher den Verweis auf den Geltungsbereich dieser Verordnung. Die Anpassung ist zudem mit Blick auf die Änderung in Buchstabe b erforderlich.

Die Definition der Bereitstellung auf dem Markt hat unmittelbare Auswirkungen auf die Definition des Inverkehrbringens nach § 2 Nummer 11 der ElektroStoffV. Die bisherige Beschränkung der Definition nach Nummer 10 auf den Geltungsbereich der Verordnung führte daher dazu, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die lediglich in einem anderen Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht wurden oder werden, nicht von den Übergangsvorschriften des § 15 profitieren können, da sie in Deutschland nicht als in Verkehr gebracht gelten. Durch die neue Definition nach Buchstabe b soll insofern sichergestellt werden, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die vor den in § 15 genannten Zeitpunkten in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden oder werden, auch in Deutschland weiterhin vermarktet werden dürfen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 passt in § 3 Absatz 3 Satz 1 den Verweis auf die Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie an die durch die delegierten Richtlinien vorgenommenen Änderungen an. Die Kommission hat mit den delegierten Richtlinien die Anhänge an den technischen Fortschritt angepasst. Die dort gewährten Ausnahmen werden durch die vorgenommenen Änderungen in nationales Recht überführt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ändert § 7 Absatz 1 Satz 2. Die Änderungen sind auf Grund einer Berichtigung der der ElektroStoffV zugrunde liegenden Richtlinie 2011/65/EU notwendig.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nimmt eine Änderung in § 8 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 vor. Der Begriff „erforderlichenfalls“ fehlt auf Grund eines redaktionellen Versehens. Er ist daher im Hinblick auf die parallelen Regelungen in § 4 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 und § 7 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 einzufügen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass nicht jeder Verstoß gegen die Stoffbeschränkungen der ElektroStoffV zwangsläufig eine Produktrücknahme bzw. einen Produktrückruf nach sich zieht. Vielmehr ist in einer Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, dass Produktrücknahmen oder -rückrufe mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind. Dies gilt in besonderem Maße für eine Rückführung von Produkten, die sich bereits bei Endnutzer befinden. Es ist daher in jedem Einzelfall zu bewerten, ob die zu erwartenden Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eine entsprechende Maßnahme rechtfertigen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.